



Beschluss

Nr. **20/177G**
Vom **22.04.2020**
P200504

Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren aufgrund der ausserordentlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

20.0504.01, Schreiben des RR vom 25.03.2020

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 20.0504.01 vom 24. März 2020, beschliesst:

Die vom Regierungsrat gestützt auf § 109 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt mit Beschluss Nr. 20/10/45 vom 24. März 2020 getroffene Massnahme mit folgendem Wortlaut:

1. Folgende gesetzliche Fristen bei kantonalen Volksbegehren stehen vom 21. März 2020, 07.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2020, 24.00 Uhr, still:
 - a) Frist zur Einreichung von Unterschriftenlisten für eine Volksinitiative nach § 47 Kantonsverfassung;
 - b) Frist für die Berichterstattung des Regierungsrates oder der Grossratskommission nach § 19 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991;
 - c) Frist für die Behandlung von Volksinitiativen nach § 24a IRG.
 - d) Referendumsfrist nach § 32 Abs. 2 IRG, wenn der Staatskanzlei die Sammlung von Unterschriften bekannt gegeben wurde bzw. wenn ihr spätestens fünf Tage nach der ausserordentlichen Publikation dieser Massnahme die Sammlung von Unterschriften angezeigt wird.
2. Während des Stillstands der Fristen gemäss Ziff. 1 werden die folgenden Handlungen nicht vorgenommen:
 - a) Verfügung über das Zustandekommen von Volksbegehren;
 - b) Volksabstimmung über ein kantonales Volksbegehren.
3. Der Regierungsrat kann trotz des Stillstands der Fristen gemäss Ziff. 1 für ein Volksbegehren einen Abstimmungstermin festlegen.

4. Ab 25. März 2020, 07:00 Uhr, bis zum Ende des Stillstands der Fristen gemäss Ziff. 1 gilt:
 - a) Es dürfen keine Unterschriften gesammelt werden.
 - b) Es dürfen keine Unterschriftenlisten zur Verfügung gestellt werden.
5. Die für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Stellen sorgen für eine sichere Aufbewahrung der eingereichten Unterschriftenlisten. Sie nehmen während des Stillstands der Fristen keine Unterschriftenlisten entgegen.

wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.